



Schenken, Spenden, Sponsoring

Freude und Leid im Dschungel der
Gesetze

Vorsicht ist geboten: Freudiger Optimismus
ist oft nur ein Mangel an Informationen.

Die Schenkung

- Die Schenkung ist durch §§ 516 ff im BGB geregelt

- Merkmale:

- **1. Unentgeltliches Rechtsgeschäft**

„Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.“

- **2. Einseitig verpflichtender Vertrag bei dem nur der Schenker eine Leistung erbringt.**

SCHENKUNG / SPENDE

(§ 516 Abs. 1 BGB)

Handschenkung

Der Schenkende hat die Möglichkeit eine Schenkung als Sofortgabe vorzunehmen
Beide Parteien erwarten keine Gegenleistung
Es gibt keinen Formzwang
Es gibt keine Wertaufmachung

ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt,
so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern.
Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat

Schenkungsversprechen

Wird eine Schenkung versprochen, (§ 518 BGB)
liegt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft (ein Vertrag) vor.
Formanfordernis/notarielle Beglaubigung
Die Schenkung wird aber auch rechtswirksam wenn die Übergabe erfolgt ist.
Schenkungsversprechen können mit Auflagen belegt werden

Schenkungen von Immobilien

Notarielle Beglaubigung ist gesetzlich vorgeschrieben

Schenkungssteuer

ab 20.000,00 € zu zahlen

Schenkungsverbot

unrechtmäßig erworbenes Gut
Gesetzliche Vertreter dürfen Vermögen der
Vertretenen nicht verschenken.
Minderjährige



Schenkungsarten und Konsequenzen

Die Handschenkung – Lat. „*donatio manu*“ Mit der Übergabe des Geschenks ist der Schenkungsvertrag wirksam geworden.

Die Schenkung ist vollzogen.

Merke : Die Schenkung muss nicht angekündigt werden.

Es bedarf keinerlei Vertragsform.

Trotzdem sollte ein Museum Schenkungsurkunden ausstellen.

Achtung : Die Zuwendung ist ohne Ihr Einverständnis erfolgt.

BGB §516 Abs.2 ; In einer angemessenen Frist (30Tage) muss die Schenkung widerrufen werden. Nach Ablauf der Frist ist die Schenkung angenommen . Schweigen nach der Schenkung gilt als Zustimmung.

PROBLEME – Passt nicht in die Sammlung - wie Maschinen usw.

Depot ist voll, Gegenstand ist mehrfach vorhanden.

Die in Aussicht gestellte Schenkung - Das Schenkungsversprechen



- Ein Sammler verspricht dass die Sammlung **nach seinem Tod** auf das Museum übergeht. (BGB §518)
 - Zur Gültigkeit des Versprechens ist ein Notarvertrag erforderlich.
 - Der Vertrag kann aber jederzeit grundlos widerrufen werden.
 - Unterbleibt der Vertrag ist das Versprechen nach dem Tod hinfällig.
 - Rettung §518 BGB – „Der Mangel der Form wird durch Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt“ (Übergabe vor dem Tod)
- Schenkung zum vereinbarten Termin.- z.B. Jubiläum des Museums.
 - Die Schenkung wird offiziell angekündigt.
 - Die Übergabe erfolgt in einem angemessenen Rahmen.
 - Die Schenkungsurkunde wird dabei an den Schenker übergeben.
 - Wenn eine Wertangabe für die Schenkung gewünscht wird, ist Vorsicht geboten. (Versicherung und Regress)

Schenkung unter Auflagen § 525 BGB

- Eine Schenkung kann mit einer Auflage verbunden werden. Eine Auflage ist nicht als Gegenleistung einzuordnen.
- Der Beschenkte darf zur Erfüllung der Auflage kein eigenes Vermögen oder anderes aufwenden, da sich die Auflage sonst als Gegenleistung ansehen wird.
- **Beispiel : Die Skulptur ist im Saal 1 ständig auszustellen. (Kosten = 0,-)
Bei allen Publikationen des Hauses ist auf die Schenkung hinzuweisen.**
- Der Schenker kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er die Schenkung vollzogen hat.
- **Vorsicht ist hier geboten ! Die Schenkung ist bei geringstem Zweifel der Erfüllbarkeit abzulehnen.**

Die Schenkung ein tickender Zeitzünder

Rückforderung der geschenkten Sache



- **Geschenkt ist geschenkt und wiederholen ist gestohlen! Stimmt das ?**
- Schenkung erfolgt ohne Gegenleistung des Beschenkten- Das Vermögen des Schenkers wurde gemindert.
- Die Schutzbedürftigkeit eines Geschenks ist daher gering.

RÜCKFORDERUNGSGRÜNDE

1. § 527 BGB Die mit der Schenkung verbundene Auflage wurde nicht erfüllt.
2. Privatinsolvenz des Schenkers innerhalb von 4 Jahren nach der Schenkung.
3. Pflegebedürftigkeit und Sozialhilfe bis zu 10 Jahren nach der Schenkung die Rückforderung obliegt dem Sozialamt. (30.000 Fälle in D pro Jahr)
4. Grober Undank des Beschenkten führt zur Rückforderung nach § 532 BGB.

Ausschluss der Rückforderung – Der Schenker hat seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob Fahrlässig herbeigeführt.

Gleiches gilt wenn seit der Schenkung 10 Jahre verstrichen sind.

Schenkungssteuer

- Vereine und Museen zahlen keine Schenkungssteuer für :
Schenkungen, die nicht in Geld veranschlagt werden.
Kunstgegenstände
Kunstsammlungen
wissenschaftliche Sammlungen
Bibliotheken, Archive und jeglichen Hausrat

ACHTUNG: Die Steuerbefreiung fällt für die Vergangenheit weg wenn :
Die Schenkung wird innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb veräußert.
Oder die Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist entfallen.

Falle : Die Schenkungssteuer ist mit Verzinsung an das Finanzamt abzuführen.

Rückgängigmachung einer Schenkung

Frist 10 Jahre

Verarmung des Schenkers (§ 528 BGB)

Schenkungen der letzten zehn Jahre müssen zurückgefordert werden, sofern der Schenkende Sozialhilfe beanprucht.

Das gilt für Immobilien genau so wie für Antiquitäten und andere Vermögenswerte

§ 528 Abs. 1 BGB bestimmt hierzu, dass der Schenker vom Beschenkten die Herausgabe des

Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann.

300.000 Fällen jährlich

Grober Undank

(§ 532 BGB)

innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Verfehlung kann die Schenkung widerrufen werden.

Verunglimpfung des Schenkers

Spenden

**WIR SAGEN
DANKE**



- Für Spenden dürfen **KEINE Gegenleistungen** erbracht werden.
- Der Begriff Spende ist im deutschen Zivilrecht unbekannt.
- Die Spende erfüllt die Merkmale des §516 BGB und ist rechtlich eine Schenkung und ist somit eine Zuwendung.
- **Ausnahme : Auflagenschenkung**
- Nach §525 BGB kann der Schenker die Erfüllung einer Auflage verlangen.
z.B. 10.000,- € für die Restaurierung des Bildes „xyz“
Bei Nichterfüllung der Auflage wird die Zuwendung zurückgefordert.
- **Spenden an gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder die gemeinnützige GmbH sind steuerlich abzugsfähig und damit attraktiv.**

Wer den Werbecharakter verschleiern und Werbung nicht deutlich als solche kennzeichnet, betreibt Schleichwerbung und macht sich strafbar. § 5 Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.



Formen der Spende



- **Sachspenden**

sind Gegenstände aus dem geldwerten Vermögen des Spenders. Der Wert ist der übliche Marktwert oder Zeitwert.

Problem : Der Spender macht die Spende beim Finanzamt geltend. Zuwendebestätigung zu hoch ausgestellt. Der Verein haftet. § 10 b IV EStG bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Zuwendungsbestätigung für Sachspenden

- **Geldspende**

Ist eine Zuwendung als Bargeld oder durch Banküberweisung.

Aufwandsspende ist zulässig

z.B kostenlose Überlassung von Mietraum oder unentgeltliche Arbeitsleistung zu Gunsten des Vereins.

Aufwands- und Geldspender erhalten die gleiche Zuwendungsbestätigung.

ACHTUNG: Es gelten die gleichen Bedingungen der Rückholung wie bei einer Schenkung.



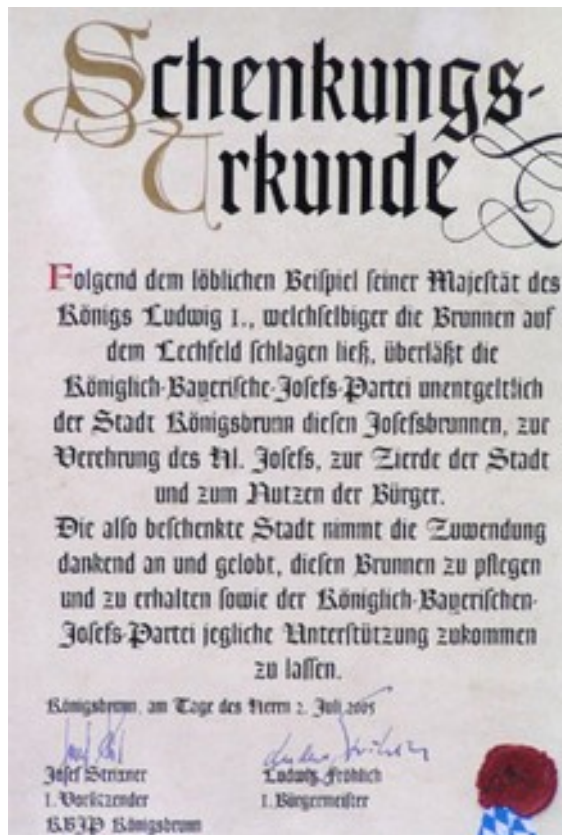
Sponsoring



- **Wer Sponsoring leistet erwartet eine Gegenleistung.**
 - Ohne Vertrag gibt es kein Sponsoring.
 - Sponsoring ist in erster Linie Werbung für den Sponsor. Es sind somit Betriebsausgaben (Werbungskosten)
 - **Ziele des Sponsors** : Imagetransfer, Bekanntheit steigern, Kontaktpflege, Kundenbindung , Umsatzsteigerung, Demonstration gesellschaftlicher Verantwortung und Produkt Marketing
- Es dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- Der Sponsor kann auf Flyer, Briefkopf, Ausstellungskatalog usw. genannt und kenntlich gemacht werden.

Urkunde zur Schenkung

Als es noch einfach war



Schenkungsurkunde

Logo/ Verein/ Museum

Schenkungsurkunde 2019 Nr.1

Herr/ Frau

Anschrift :.....

Schenkt dem „ Verein/ Museum“

Unwiderruflich und unentgeltlich

Beschreibung der Schenkung:

Küchenstuhl ca. 1900

Rückenlehne hat eingeschnitzte Musterung

Der schenkende versichert, dass das Objekt
sein Eigentum war und Rechte Dritter nicht bestehen.

Datum/ Unterschrift

Unterschrift Verein